

II. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1) Art der baulichen Nutzung
SO Feriensiedlungsgebiet: Sonstige Siedlungsgebiete nach § 11 BauNVO. Das SO Feriensiedlungsgebiet dient gleichwertig touristischen Nutzungen sowie dem Wohnen.
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Ferienhäuser, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Schank- und Speisewirtschaften auch mit gesamtörtlicher Bedeutung, Einzelhandelsbetriebe,
 - Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale, kulturelle, sportliche Betreuung der Gäste und für die Freizeitgestaltung sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmeweise können zugelassen werden: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.1.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO)
 Das Maß der baulichen Nutzung darf abweichend von § 19 (4) BauNVO mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, im SO Feriensiedlungsgebiet um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.

1.1.3) Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
 bei 1 WO. Es ist höchstens eine Wohnung je Wohngebäude bzw. eine Wohnung mit Fremdenbeherbergung/Ferienwohnung je Ferienhaus zulässig.

1.2) Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
1.2.1) Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
 Bei abweichender Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Abweichung: bei a(15m): Es sind Gebäudehöhen bis höchstens 15 m zulässig, bei a(20m): Es sind Gebäudehöhen bis höchstens 20 m zulässig, bei a(35m): Es sind Gebäudehöhen bis höchstens 35 m zulässig.

1.2.2) Überbaubare Grundstücksfläche
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des in der Planzeichnung dargestellten 30 m Waldabstands nach § 20 LWaldG M-V sind Nebenanlagen als bauliche Anlagen nur zulässig, sofern sie nicht dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf außerhalb von Baufestern und pro Hauptanlage die Grundfläche von 10qm in der Summe nicht überschritten werden.

1.3) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§ 31 (1) BauGB):
1.3.1) Grundflächenzahl
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl zugelassen werden, sofern die vorhandene Grundfläche durch die Maßnahme nicht erhöht wird.

1.3.2) Vollgeschosse
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen Gebäuden kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse zugelassen werden, sofern die vorhandene First- und Traufhöhe nicht wesentlich verändert werden.

1.3.3) Anzahl der Wohnungen
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen Gebäuden kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohnungen zugelassen werden, sofern die vorhandene Anzahl der rechtmäßig errichteten, bestehenden Wohnungen nicht vergrößert wird.

1.3.4) Überbaubare Grundstücksfläche
 Für Änderungen von vorhandenen Gebäuden kann ausnahmsweise eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird. Nutzungsänderungen insbesondere von bisherigen Nebenanlagen in Hauptanlagen bleiben jedoch ausgeschlossen.

1.3.5) Bauweise
 Für Änderungen von vorhandenen Gebäuden in Bereichen, in denen nur eine Einzelhausbebauung zulässig ist, kann ausnahmsweise eine Bebauung mit Doppelhäusern oder Hausgruppen zugelassen werden, sofern die vorhandene Bebauung rechtmäßig errichtet wurde und nicht mehr Wohneinheiten entstehen, als die rechtlich bereits zulässigen.

II) Nachrichtliche Übernahmen (IV) und Hinweise (VI)

II) Bodendenkmale
 Bei den gekennzeichneten Bodendenkmälen handelt es sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 1 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. § 7 (6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III) Vermessungsmarken
 Im Planungsbereich befinden sich Lagefestpunkte und Höhenfestpunkte. Es wird darauf hingewiesen, dass Lagefestpunkte im Umgebungsgebiet bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte haben. Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes M-V (VermKatG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juli 2002 (GVOB1 M-V S. 524) gesetzlich geschützt.

III) Gewässer- und Grabensschutz
 Die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung obliegt dem Wasser- und Bodenverband "Rügen". Gemäß § 81 Abs. 1 LWaG sind die Ufer von Gewässern einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 7 Metern jeweils landwärts der Böschungskante. Gemäß § 81 Abs. 2 LWaG dürfen im Uferbereich Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind im Uferbereich unzulässig. Die von den Anliegern zur Unterhaltung zu dienende Benutzung gemäß § 66 LWaG der Grundstücke umfasst die zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Aufbringens und Einbringens des Aushubs auf den Grundstücken. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In den Überschwemmungsgebieten ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten.

IV) Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft
 Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990, GBl. DDR, Sonderdruck 1495 (Nationalparkverordnung) sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparkes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Beeinträchtigung oder Störung führen können, verboten. Insbesondere in der Schutzzone II ist es gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a Nationalparkverordnung geboten, insgesamt den Ruhecharakter des Gebietes stärker auszugraben. Eine extensive Landnutzung ist mit dem Schutzzweck des Nationalparks gem. § 3 Nationalparkverordnung vereinbar. Als solche bezeichnet man die Nutzung von Böden mit geringem Eingriff des wirtschaftenden Menschen in den Naturhaushalt und unter Belassung der vegetativen Standortfaktoren, es überwiegt die natürliche Entwicklung.

V) Örtliche Bauvorschriften
 Die Gemeinde beabsichtigt, bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zum Schutz des Ortsbilds durch Satzung Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V zu erlassen. Die Örtlichen Bauvorschriften werden für den gesamten Ort gelten und deshalb nicht als Bestandteil der einzelnen Bebauungspläne erlassen. Auf die geltenden Örtlichen Bauvorschriften wird nachrichtlich hingewiesen.

VI) Leitungsbestand Trinkwasser / Abwasser
 Sicherung der exakten Leitungsstrassen für Leitungsrechte ist derzeit nicht möglich, da die genaue Lage der vorhandenen Leitungen nur fragmentarisch bekannt ist. Daher wird auf das mögliche Vorhandensein von zusätzlichen Trink- und Abwasserleitungen auch außerhalb der Verkehrsflächen bzw. der dargestellten Leitungsstrassen hingewiesen. Vor Beginn von Erdarbeiten besteht eine Informationspflicht bezüglich der vorhandenen Leitungen im Bereich der Erdarbeiten.

VII) Trinkwasserschutzgebiet
 Das Trinkwasserschutzgebiet hat gemäß § 136 LWaG Bestandsschutz, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen. Aus diesem Grund ergeben sich erhöhte Anforderungen für die Lagerung bzw. für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl) für Standorte in der TWSZ III.

VIII) Küstenschutz / Sturmflutschutzanlagen
 Nach § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30.11.1992 (GVOB1 M-V S. 699), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2008 (GVOB1 M-V S. 295), bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 02.07.1982 festgelegten Küstenschutzgebiete sowie die nach früheren wasserrechtlichen festgelegten Schutzgebiete bestehen. Die gesamte Insel Hiddensee ist somit als ein Küstenschutzgebiet dargestellt. Das B-Plangebiet Nr. 6 "Kloster Nord" befindet sich in diesem Küstenschutzgebiet. In Küstenschutzgebieten ist die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Schutz der Küstendienste, verboten. Gemäß § 136 Abs. 3 LWaG kann die Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten Ausnahmen zulassen, wenn sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

IX) Küstenschutz / Sturmflutschutzanlagen
 Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden bei Sturmfluten oder Eisaufschüben, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.01		SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO) hier: Sondergebiet Feriensiedlungsgebiet
01.05.00		maximal zulässige Wohnereinheit / Wohngebäude, vgl. TF 1.1.3
02.05.00		zulässige GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)

03.01.01		NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
03.01.02		NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
03.02.00		ABWEICHENDE BAUWEISE: a (20m)
03.05.00		BAUGRENZE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)

06.03.00		VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
----------	--	--

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
--	----------------------------

ZWECKBESTIMMUNG:

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	PRIVATGRÜNFLÄCHE
	SPIELPLATZ
	FRIEDHOF

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)

10.01.00		WASSERFLÄCHEN
10.03.00		Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III)

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)

12.01.00		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
12.01.00		FLÄCHEN FÜR WALD

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00		ÖFFENTLICH
09.00.00		GARTEN (privat)

ZWECKBESTIMMUNG:

	TRAFOSTATION
--	--------------

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)

	BIOTOP gemäß § 20 NatSchG M-V
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATIONALPARK VORPOMMERSCHE BODDENLANDSCHAFT (biodiversitätliche Nutzflächen sind weiterhin zu nutzen)
	Uferbereich Gewässer II. Ordnung nach § 81 (1) LWaG M-V hier: 7.00m Gewässerschutzstreifen

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)

	hier: Bodendenkmal
	hier: Gesamtanlage Haus Felsenstein

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZES (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

	BIOTOP gemäß § 20 NatSchG M-V
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATIONALPARK VORPOMMERSCHE BODDENLANDSCHAFT (biodiversitätliche Nutzflächen sind weiterhin zu nutzen)
	Uferbereich Gewässer II. Ordnung nach § 81 (1) LWaG M-V hier: 7.00m Gewässerschutzstreifen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

	hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungssträger
	hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Strom- und Gasversorgungssträger
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Wasser- und Entsorgungssträger

15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

	Geltungsbereich des B-Plans
--	-----------------------------

15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

	hier: ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
	hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUWEISE

15.15 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

	hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungssträger
	hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Strom- und Gasversorgungssträger
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Wasser- und Entsorgungssträger

15.15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

	Geltungsbereich des B-Plans
--	-----------------------------

15.15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

	hier: ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
	hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUWEISE

15.15.15 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

	hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungssträger
	hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Strom- und Gasversorgungssträger
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Wasser- und Entsorgungssträger

15.15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

	Geltungsbereich des B-Plans
--	-----------------------------

15.15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

	hier: ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
	hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUWEISE

15.15.15 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

	hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungssträger
	hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Strom- und Gasversorgungssträger
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Wasser- und Entsorgungssträger

PLANZEICHUNG (TEIL A)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.01		SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO) hier: Sondergebiet Feriensiedlungsgebiet
01.05.00		maximal zulässige Wohnereinheit / Wohngebäude, vgl. TF 1.1.3
02.05.00		zulässige GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)

03.01.01		NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
03.01.02		NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
03.02.00		ABWEICHENDE BAUWEISE: a (20m)
03.05.00		BAUGRENZE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)

06.03.00		VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
----------	--	--

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
--	----------------------------

ZWECKBESTIMMUNG:

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	PRIVATGRÜNFLÄCHE
	SPIELPLATZ
	FRIEDHOF

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)

10.01.00		WASSERFLÄCHEN
10.03.00		Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III)

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)

12.01.00		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
12.01.00		FLÄCHEN FÜR WALD

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00		ÖFFENTLICH
09.00.00		GARTEN (privat)

ZWECKBESTIMMUNG:

	TRAFOSTATION
--	--------------

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)

	BIOTOP gemäß § 20 NatSchG M-V
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATIONALPARK VORPOMMERSCHE BODDENLANDSCHAFT (biodiversitätliche Nutzflächen sind weiterhin zu nutzen)
	Uferbereich Gewässer II. Ordnung nach § 81 (1) LWaG M-V hier: 7.00m Gewässerschutzstreifen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

	hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungssträger
	hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Strom- und Gasversorgungssträger
	hier: Leitungsrecht zugunsten der Wasser- und Entsorgungssträger

15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

	Geltungsbereich des B-Plans
--	-----------------------------

15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

	hier: ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
	hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUWEISE

15.15 MIT GEH-,